

RS Vwgh 1992/12/3 92/18/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

KJBG 1987 §11 Abs1;

VStG §22 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zulässigen Wochenarbeitszeit handelt es sich um zwei verschiedene Delikte und nicht um ein fortgesetztes Delikt, weshalb eine gesonderte Bestrafung zu erfolgen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180084.X02

Im RIS seit

03.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at